Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G

der

Gemeinde Schlangen

vom 16.04.2026

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat aufgrund der §§ 57 Abs. 4 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
   a) Haupt- und Finanzausschuss (16 Mitglieder und der Bürgermeister/in)
   b) Rechnungsprüfungsausschuss (7 Mitglieder)
   c) Wahlprüfungsausschuss (7 Mitglieder)
   d) Wahlausschuss (10 Beisitzer und Wahlleitung)
   e) Betriebsausschuss (9 Mitglieder)
   f) Ausschuss für Gemeindeentwicklung (16 Mitglieder und 1 Vertreter/in des Gemeindesportverbands als beratendes Mitglied)
   g) Ausschuss für Soziales und Gesellschaft (16 Mitglieder sowie die Schulleitungen der Grundschulen und 1 Vertreter/in des Gemeindesportverbands als beratende Mitglieder)
   h) Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität (16 Mitglieder)
2) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 2 Rat

1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, in anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Der Rat kann durch Beschluss im Einzelfall Angelegenheiten, die einem Ausschuss zugewiesen sind, an sich ziehen.
2) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Ausschüsse nach § 57 Abs. 4 GO NRW entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.
3) Der Rat wird über die erfolgten Vergaben ab einem Auftragswert in Höhe von 100.000 EURO informiert.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses sowie die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Außerdem sind die Themen IT und Digitalisierung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Städtepartnerschaften und Abfall hier angesiedelt.

Er berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die abschließend im Rat beraten werden, soweit nicht wegen besonderer Dringlichkeit eine sofortige Beratung im Rat erforderlich ist.

2) Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss über Personalangelegenheiten der Gemeindeverwaltung.
3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über
   a. die Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
   b. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen;
4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außerdem über
   a) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, die im Einzelfall 2.500 EURO überschreiten und die über einen Zeitraum von 12 Monaten hinausgehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
   b) Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 2.500 EURO im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
   c) Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 2.500 EURO im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes, aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören.
6) Ferner wird der Haupt- und Finanzausschuss über die erfolgten Auftragsvergaben informiert. Dies betrifft Auftragsvergaben im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ab 25.000 EURO soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr, die dieser im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, Förderbestimmungen o.ä. übertragen werden.

§ 5 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss nehmen die ihnen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 6 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss berät und entscheidet über alle Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung Schlangen“ sowie des Eigenbetriebs „Freibad Schlangen“ gemäß der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 20.000 EURO übersteigen und die Stundungszeit länger als ein Jahr dauert, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
2. Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 EURO übersteigen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
3. Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 EURO übersteigen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Ferner wird der Betriebsausschuss über die erfolgten Vergaben ab einem Auftragswert in Höhe von 25.000 EURO informiert.

§ 7 Ausschuss für Gemeindeentwicklung

1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung berät über die Planung und Durchführung von gemeindlichen Baumaßnahmen.
   Er berät ferner über den Bau und die Unterhaltung gemeindeeigener Straßen, Wege, Wirtschaftswege, Plätze, Gebäude, Friedhofsanlagen sowie Spiel- und Freizeitanlagen.
   Er berät über die Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanung und die Beteiligung in Verfahren der Landesplanung und Raumordnung.
2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung entscheidet über
   a) die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich);
   b) die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB
   c) Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne gemäß § 31 BauGB, über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB, sowie über die Befreiungen von der Stellplatzsatzung;
   d) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB;
   e) die Durchführung des Verfahrens im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne;
3) Ferner wird der Ausschuss für Gemeindeentwicklung über die erfolgten Auftragsvergaben informiert:
   a) 3.1. die Vergabe von Planungsaufträgen mit einem Wert ab 25.000 EURO für Baumaßnahmen und Bauleitpläne im Einzelfall;
   b) 3.2. Vergabe von Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen im Rahmen haushaltsmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme ab 25.000 EURO im Einzelfall;
   c) 3.3. Auftragsvergaben zur Planung und Ausführung von im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen einschließlich Unterhaltungsarbeiten ab 25.000 EURO im Einzelfall.

§ 8 Ausschuss für Soziales und Gesellschaft

1) Der Ausschuss für Soziales und Gesellschaft berät über die gemeindlichen Angelegenheiten im Bereich Bildung. Dies beinhaltet die äußeren Schulangelegenheiten, Offene Ganztagsschule, die Trägerschaft der Kita Alte Rothe sowie allgemeine Kita-Angelegenheiten, die Belange der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Erwachsenenbildung (VHS), die Gemeindebücherei, die Förderung des Sports sowie weitere kulturelle Angebote soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
2) Des Weiteren berät der Ausschuss für Soziales und Gesellschaft über die gemeindlichen Angelegenheiten in den Bereichen Ordnung incl. Feuerwehr und Brandschutz, Soziales, Friedhofswesen und Verkehrsrechtliche Anordnungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3) Ferner wird der Ausschuss für Soziales und Gesellschaft über die erfolgten Auftragsvergaben im Rahmen haushaltsmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme ab 25.000 EURO informiert.

§ 9 Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität

1) Der Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität berät über die auf diesen Gebieten anfallenden Aufgaben, insbesondere:
   - Nachhaltigkeitsstrategie und daraus ableitende Maßnahmen soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen
   - Klimaschutz
   - Klimaanpassungskonzepte und daraus ableitende Maßnahmen,
   - Natur- und Umweltschutzfragen im Bereich der Landesplanung, Lärmschutz und Lärmminderung,
   - Mobilitätskonzepte und Weiterentwicklung des ÖPNV
   - Luftreinhaltung und Stadtklima,
   - Naturschutz und Landschaftspflege,
   - Biodiversität und Artenschutz,
   - Grundwasserschutz und -sicherung,
   - Gewässer und wasserbauliche Anlagen
   - Gewässerschutz und -unterhaltung,
   - Hochwasserschutz
   - Abfallwirtschaft und -beseitigung (Altlasten),
   - Bodenschutz,
   - Grün- und Freiflächen,
   - Wald und Bäume.
2) Er wird beteiligt bei
   - Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanungen grundsätzlicher Art,
   - Stellungnahmen bei Verfahren der Landesplanung und Raumordnung sowie
   - bei Neubauvorhaben und grundhaften Erneuerungen im Bereich der kommunalen Gebäude.
3) Ferner wird der Ausschuss über die erfolgten Auftragsvergaben im Rahmen haushaltsmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme ab 25.000 EURO informiert.

§ 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind gegeben, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Verwaltungsgeschäften gehört. Hierbei ist nicht zwingend auf die finanzielle oder wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftes abzustellen.
   Soweit die Liegenschaftsangelegenheiten in Geld bewertet werden können, gilt in der Regel ein Betrag bis zu 25.000 EURO im Einzelfall als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere folgende Geschäfte:
   a) Alle Auftragsvergaben im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel
   b) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses nach § 3 gegeben ist; sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
   c) Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu 25.000 EURO im Einzelfall, sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
   d) Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall, sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
   e) Widerspruchsentscheidungen nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung;
   f) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
   g) Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten bis zu 10.000 EURO;
   h) Die Aufnahme von Krediten bis zu dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag, sowie die Umschuldung von Krediten. Über die getätigten Kreditaufnahmen und Umschuldungen ist der Rat nachträglich zu unterrichten.
   i) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

§ 11 Rückholrecht des Rates

Der Rat behält sich das Recht vor, die auf Ausschüsse oder den Bürgermeister delegierten Rechte durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder zurückzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.